



EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE

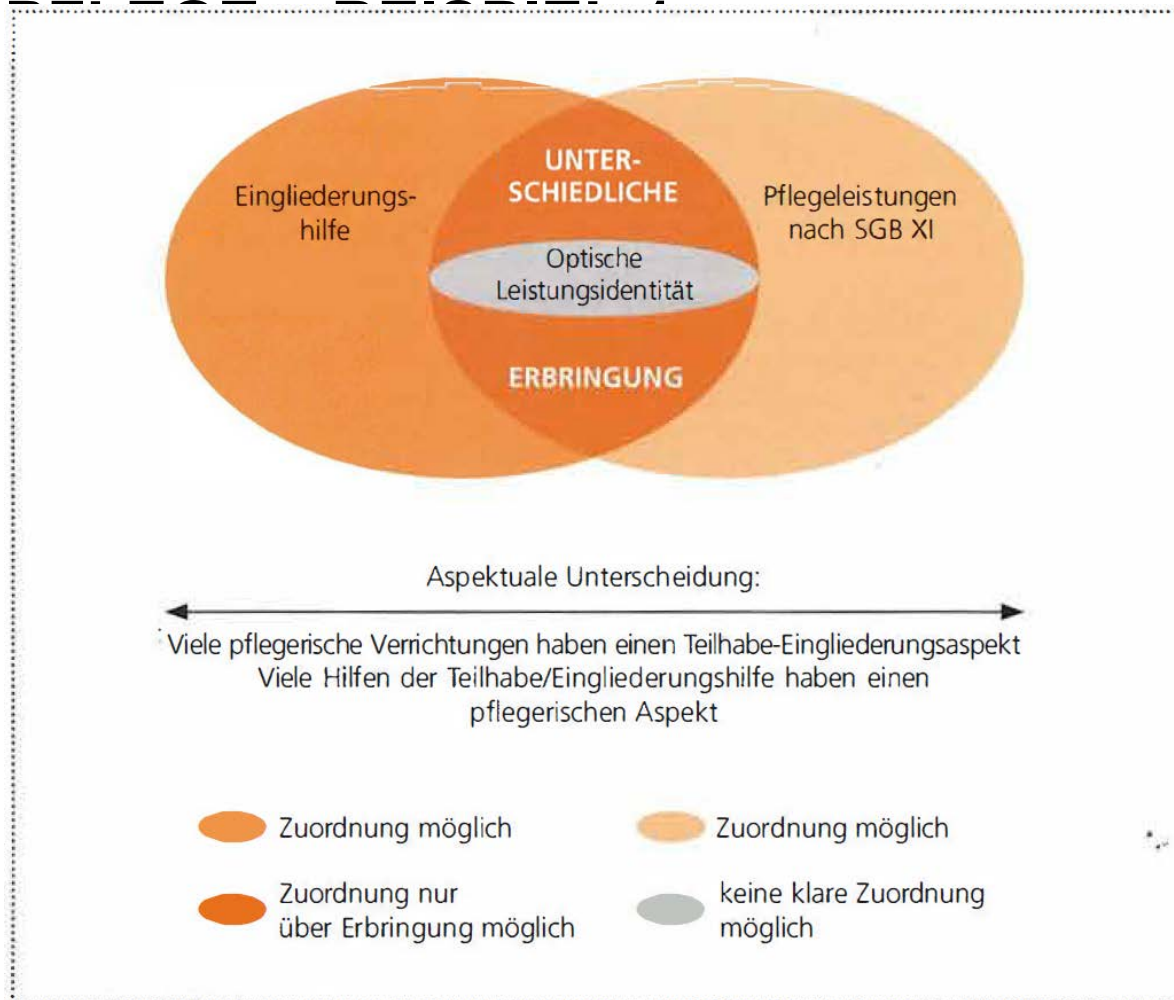
1

- (1) Das Thema: Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zur Pflege
- (2) Leitziele der Leistungen
- (3) Bedarfe
- (4) Tätigkeiten und Verrichtungen
- (5) Gesetzlicher Rahmen und Zwecke
- (6) Fazit: Zum Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege



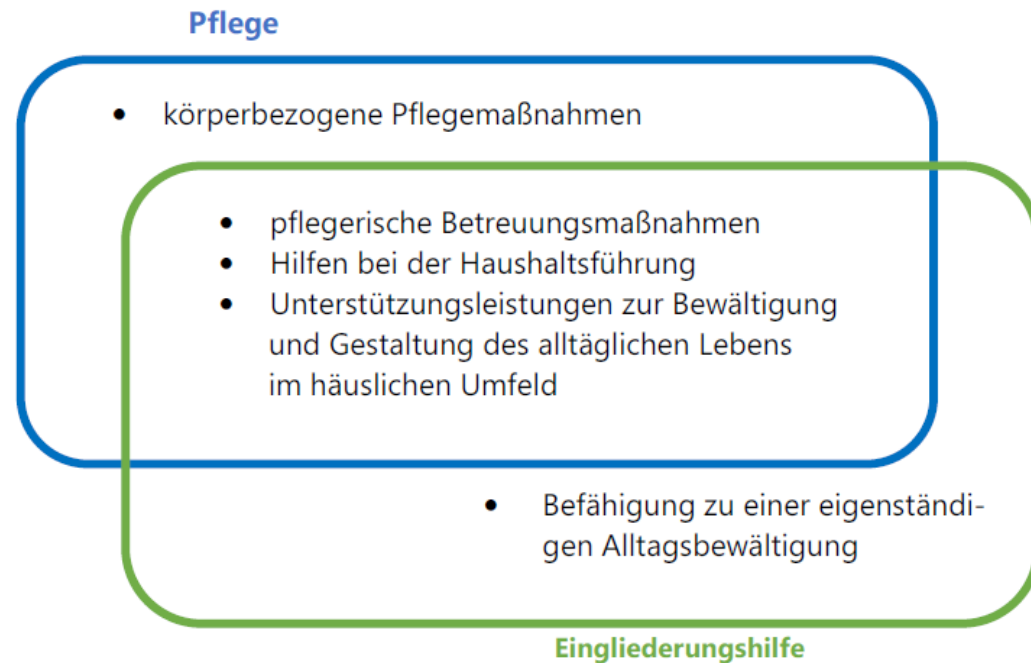
DAS THEMA: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND LEISTUNGEN ZUR

aus: Kabsch: *Eingliederungshilfe und Pflege*
- von der Schnittstelle zur Nahtstelle in
Teilhabe 2/2020, Jg. 59, S. 77 - 81



DAS THEMA: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND LEISTUNGEN ZUR PFLEGE – BEISPIEL 2 -

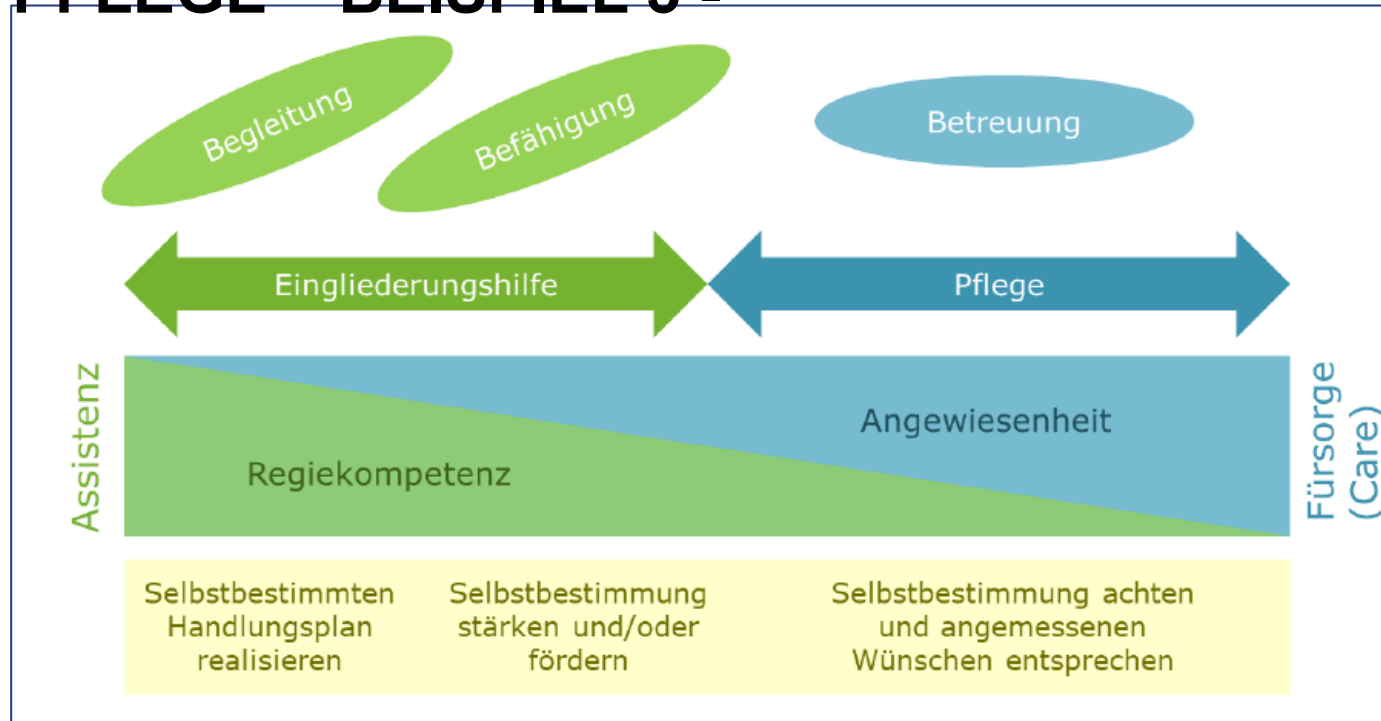
Abb. 1: Schnittmenge bei Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2019): Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe §§ 76 ff. i.V.m. 113 ff. SGB IX.

Hg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS). Online verfügbar unter https://www.lwl.org/spur-download/bag/BAGueS_Orientierungshilfe_Leistungen_Sozialen_Teilhabe.pdf, zuletzt geprüft am 30.04.2020.

DAS THEMA: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND LEISTUNGEN ZUR PFLEGE – BEISPIEL 3 -



Brüning-Tyrell, Heike; Foik, Melanie; Maltzen, Kai; Adler, Anja (März 2020): Modellprojekt NePTun. Zweiter Zwischenbericht. Hg. v. Landschaftsverband Rheinland. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

„Wichtig zu bedenken ist bei diesem Modell, dass nicht ein Mensch sich mit all seinen Bedarfen an einem Punkt des Kontinuums wiederfindet, sondern jeder einzelne ihrer oder seiner Hilfebedarfe bzw. jede einzelne Maßnahme eingeordnet werden muss, um so zu einer individuellen Leistungsanordnung zu gelangen“.

DAS THEMA: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND LEISTUNGEN ZUR PFLEGE – PRÄMISSEN -

Prämissen dieses Beitrages

- a. Es gibt Leistungen der Pflege.
- b. Es gibt Leistungen der Eingliederungshilfe.
- c. a. ist nicht b.
- d. Die Unterscheidung erfolgt nicht auf der Ebene der Leistungen, sondern der Zwecke.

transfer

DAS THEMA: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND LEISTUNGEN ZUR PFLEGE – PRÄMISSEN -

Prämissen dieses Beitrages

Das Anreichen der Seife (**identische Tätigkeit**) ist Eingliederungshilfe **oder** Pflege: es kommt darauf an, was gewollt ist (**unterschiedliche Zwecke**).

t r a n s f e r

(2) LEITZIELE DER LEISTUNGEN

Leistungen zur Pflege

Leistungen zur Pflege sollen „Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 2, Satz 1 SGB XI).

Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe sollen „Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **fördern**, Benachteiligungen ... **vermeiden** oder ihnen **entgegenzuwirken**“ (§ 1, Satz 1 SGB IX)

Übereinstimmendes Leitziel der beiden Leistungssysteme ist die Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung; sie stehen nebeneinander vereint im gemeinsamen Ziel, Selbstbestimmung als Ausdruck des Respektes vor der Würde des Menschen zu ermöglichen.

(2) ZIELE DER LEISTUNGEN

Leistungen zur Pflege

Leistungen zur Pflege wollen körperliche, geistige oder seelische **Kräfte erhalten** oder **wiederherstellen**; sie bedienen sich dazu aktivierender **körperbezogener Pflegemaßnahmen, Betreuungsmaßnahmen** und **Hilfen bei der Haushaltsführung**

Leistungen zur Teilhabe

Leistungen der Eingliederungshilfe wollen ein **gleichberechtigtes, aktives, mitwirkendes „Dabei sein“ in der Gesellschaft** und damit eine **individuelle Lebensführung** ermöglichen oder doch zumindest erleichtern (§ 90 Abs. 1 SGB IX); hierzu kommen **pädagogische Interventionen** und **allgemeine Hilfestellungen** zum Tragen

(2) ZIELE DER LEISTUNGEN

Leistungen zur Pflege sind wie Leistungen der Eingliederungshilfe **Förderfaktoren in der Umwelt** (Schuntermann 2005) eines Menschen mit Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit, **Leistungen zur Pflege tragen zur Teilhabe bei**, auch wenn dies nicht ihr unmittelbarer Zweck ist (Rasch 2019).
Fehlen die Leistungen, können Barrieren bestehen, die an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern.

t r a n s f e r

(3) BEDARFE

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten in Modul nach § 14 Abs. 2 SGB XI	Schädigung körperlicher Funktionen und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nach den Lebensbereichen der ICF, beispielsweise
Mobilität:	Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 4, Mobilität
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Komponente Körperfunktionen: Kapitel 1, mentale Funktionen Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7, Kapitel 8, Kapitel 9
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:	Komponente Körperfunktionen: Kapitel 1, mentale Funktionen Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7, Kapitel 8, Kapitel 9
Selbstversorgung	Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 5
Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf	Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 5, Kapitel 8
Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Komponente Körperfunktionen: Kapitel 1, mentale Funktionen Komponente Aktivität und Teilhabe: Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 7, Kapitel 9

Bedarf an Pflegeleistungen:

Die selbstständige Ausführung einer Handlung ist ohne personelle Hilfe nicht möglich.

Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe:

Die selbstständige Ausführung einer Handlung ohne personelle oder sächliche Hilfe ist nicht möglich **und** es liegt eine Beeinträchtigung der Teilhabe vor. Dies ist gegeben, wenn der Person der **betrachtete Lebensbereich wichtig ist und sie sich in diesem Lebensbereich entfalten und einbringen möchte.**

(3) BEDARFE

Gemeinsamkeiten / Unterschiede:

- Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten nach § 14 SGB XI korrespondieren auf Seiten der ICF mit Schädigungen der Körperfunktionen und der Aktivitäten in den jeweiligen Lebensbereichen.
- Im Modul „Mobilität“ wird in der Pflege nicht die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit im Fortbewegen als solche beurteilt, sondern lediglich das Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches. Ebenso ist das Erkennen von Personen im Modul „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ auf das Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld beschränkt. Die Bedarfsermittlung in Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF kennt eine solche Engführung auf den eigenen Wohnbereich oder das nähere häusliche Umfeld ausdrücklich nicht, sondern bezieht das gesamte gesellschaftliche Leben mit ein.

t r a n s f e r

(3) BEDARFE

Gemeinsamkeiten / Unterschiede:

„Behinderung und Pflegebedürftigkeit sind daher nicht deckungsgleich. Ein Mensch mit Behinderung ist nicht zwingend auch pflegebedürftig im Sinne von SGB XI, andererseits ist ein pflegebedürftiger Mensch im Sinne von SGB XI in der Regel auch an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Pflegebedürftigkeit ist daher ein Teil vom weitergehenden Begriff Behinderung, sodass pflegebedürftige Menschen im Grunde auch teilhabeberechtigt im Sinne von SGB IX sind.“* (Kuhn-Zuber 2018b)

*Ob hiermit Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe verbunden sind, ist das Ergebnis des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens.

(4) TÄTIGKEITEN UND VERRICHTUNGEN

Leistungen zur Pflege

Leistungen zur Teilhabe

bei Schwierigkeiten mit **kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten**
beispielsweise Hilfen zur besseren Orientierung, Deutungs- und Erinnerungshilfen in Form von Verbalisierungen zur Unterstützung der örtlichen, zeitlichen und situativen Orientierung, ...

bei **Problemen mit Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
umgebungsbezogene Maßnahmen wie ...Schaffung einer sicheren, bedürfnisgerechten Umgebung ..., verhaltensbezogene Verbalisierungen wie Aufmerksam machen auf Verhaltensweisen, motivieren, Alternativen anbieten, reflektieren etc., ..., Maßnahmen zur Vermeidung von selbstverletzendem Verhalten,

t r a n s f e r

(4) TÄTIGKEITEN UND VERRICHTUNGEN

Gemeinsamkeiten / Unterschiede:

Eine **Differenzierung**, ob eine Maßnahme „befähigend“, also pädagogisch orientiert und damit der Eingliederungshilfe zuzuordnen oder „kompensatorisch“ bzw. "ersetzend" und damit der Pflege zuzuordnen ist, erscheint nach Lektüre dieser Liste **wenig überzeugend**. Denn auch die befähigenden Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe bestehen wie die Maßnahmen aktivierender Pflege aus Anleitung und Übung (§ 78 Abs. 2, Satz 3 SGB IX); beide Maßnahmen befinden sich damit auf dem qualitativ gleichen Niveau. Dies gilt übrigens auch für ersetzende oder begleitende Tätigkeiten und Verrichtungen zur Bewältigung des Alltags wie der Haushaltsführung.

Eine begründbare Zuordnung einzelner Maßnahmen zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder Leistungen der Eingliederungshilfe scheint somit dann nicht möglich, wenn die konkrete Verrichtung bzw. die konkrete Tätigkeit für sich betrachtet wird.

t r a n s f e r

(4) TÄTIGKEITEN UND VERRICHTUNGEN

Gemeinsamkeiten / Unterschiede:

Es ist **kein Kriterium erkennbar**, dass die **Zuordnung** zu dem einen oder dem anderen Leistungssystem **begründen könnte**.

Dies ist jedoch auch nicht gefordert.

Zur Abgrenzung der jeweiligen Leistungen und deren Zuordnung zu einzelnen Leistungssystemen wird regelmäßig auf den **gesetzlichen Rahmen** und den **Zweck der Maßnahme** abgestellt

t r a n s f e r

(5) GESETZLICHER RAHMEN UND ZWECKE

Bereiche (Pflegegrad 2 – 5)	Art der Leistung	Bezug	Maßnahmen	Zweck der Maßnahmen	
Mobilität	Häusliche Pflege	Körper	Körperbezogene Pflegemaßnahmen	Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	
Selbstversorgung					
kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.		Häusliches Umfeld, Gestaltung von Beziehungen im Haushalt und im engen räumlichen Bezug hierzu	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen		Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld
Haushaltsführung (§ 18 Abs. 5a SGB XI)		Haushalt	Hilfen bei der Haushaltsführung		Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Alle Bereiche		Stationäre Pflege	vollstationäre Pflegeeinrichtung		Pflegebedingte Aufwendungen einschließlich Aufwendungen für Betreuung und Behandlungspflege

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (GKV-Spitzenverband 2019)

(5) GESETZLICHER RAHMEN UND ZWECKE

Leistung der Eingliederungshilfe	Bezug	Zweck der Maßnahmen
Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)	Arbeitsbereich einer WfbM, anderer Leistungsanbieter; allgemeiner Arbeitsmarkt	... „um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern“ (§ 56 SGB IX).
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§112 SGB IX)	Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Ausbildungsstellen	Gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten (§ 75 SGB IX)
Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX)	Eigener Wohnraum und Sozialraum	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern
	Assistenzleistungen	Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung der ...
	... allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung	
	... Gestaltung sozialer Beziehungen,	
	... persönlichen Lebensplanung,	
	... Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,	
	... Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten	
	... Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen	
	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	Befähigung zur Vornahme lebenspraktischer Handlungeneinschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben, Verbesserung von Sprache und Kommunikation

Vergleich der beiden Tabellen:

Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten in der Mobilität und der Selbstversorgung im häuslichen Bereich durch körperbezogene Maßnahmen sind keine Assistenzleistungen und insoweit keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Außerhalb des häuslichen Bereiches können diese **als Pflege** leistungrechtlich Teil der Eingliederungshilfe sein.

t r a n s f e r

Vergleich der beiden Tabellen:

Eine **potenzielle** Überschneidung (Zweckidentität) der Maßnahmen von Eingliederungshilfe und Pflege kann es nur an einer Stelle, nämlich **im häuslichen Bereich und mit Bezug auf das nähere häusliche Umfeld** geben.

1. **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Kompensation** kognitiver und kommunikativer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten, bei Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie zur Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte **begrenzt auf die jeweilige Häuslichkeit bzw. das nähere häusliche Umfeld.**
2. **Assistenzleistungen** zur sozialen Teilhabe dienen **der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung** der allgemeinen Erledigungen des Alltags wie der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen sowie der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten **im eigenen Wohnraum und im Sozialraum.**

Assistenzleistungen setzen voraus, dass die Leistungsberechtigten in den genannten Bereichen **Teilhabeziele** verfolgen, ihnen der entsprechende Bereich wichtig ist und sie dort mitmachen wollen wie andere Leute auch.

1. Leistungen zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe als **Einheit einer Differenz von Tätigkeiten und Zwecken** voneinander gut abzugrenzen sind, obwohl sie beide dem Leitziel eines selbstbestimmten Lebens in Würde dienen.
2. Während die körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die hauswirtschaftlichen Hilfen **auf die jeweilige Häuslichkeit und das nähere Umfeld beschränkt** sind, richtet sich die Eingliederungshilfe darüber hinaus explizit auch auf die **Gestaltung von Teilhabe im Sozialraum**.

Auch insoweit sind die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassender.

t r a n s f e r

3. Schwierigkeit in der Abgrenzung gibt es allenfalls bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und bei Bezug mit dem häuslichen Umfeld, **wenn und soweit eine Zweckidentität** besteht.

In diesen Fällen, **in denen unterschiedliche Leistungen gleiche Zwecke verfolgen**, können die zweckgleichen, aber nicht bedarfsdeckend ausgerichteten **Versicherungsleistungen in Anspruch** genommen und gegebenenfalls bis zur Bedarfsdeckung durch Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzt werden.

„Insofern behalten die Leistungen der Eingliederungshilfe einen eigenständigen – nicht subsidiären – Zweck neben der Leistung der Pflegeversicherung. Anhaltspunkte für ungerechtfertigte Doppelleistungen bestehen durch diese einschränkende Auslegung nicht“ (BSG, Urteil vom 25.01.2017).

t r a n s f e r

4. Haben Pflegeleistungen im Vergleich zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützende oder begleitende Funktion (Kuhn-Zuber 2018a), weil **die Zwecke der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen**, wie dies beispielsweise bei

- den **Leistungen zur Beschäftigung**,
- den **Leistungen für Bildung**
- bei **Assistenzleistungen im Sozialraum** (klassisch: Kinobesuch) oder auch
- bei Leistungen der Eingliederungshilfe **in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches** (§ 103 Abs. 1, Satz 1 SGB IX) der Fall ist,

dann sind die Pflegeleistungen Teil der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe „umfasst“ die Pflegeleistungen, die Pflegeleistungen gehen jedoch nicht in der Eingliederungshilfe auf oder unter.

6. Als Teil der Eingliederungshilfe **behalten Pflegeleistungen ihre Identität** mit

- dem bedarfsbegründenden Bezug einer Kompensation eingeschränkter Selbstständigkeit und Fähigkeiten,
- ihren Inhalten,
- ihrer Qualität sowie
- Art und Umfang ihrer Verrichtungen bei.

Pflegeleistungen sind Pflegeleistungen (a = a) unabhängig davon, welcher Träger sie finanziert.

t r a n s f e r

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r